

B e t r i e b s a n w e i s u n g  
=====

für die Weiterführung des Betriebes bei  
Ausfall der Stelltschenausleuchtung auf dem  
Sp Dr S-60- Stellwerk "Bf" des  
Bahnhof Boppard

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Besondere Bestimmungen
3. Weiterführung des Betriebes
4. Feststellung des Unterhaltungsbeamten
5. Schlußbestimmungen

Anlagen

Fahrstraßenkarte  
Alarmplan

Verteilungsplan

wie Bahnhofsbuch Boppard

Aufgestellt:

Koblenz, 11.09.1985

Bahnhof Koblenz Hbf

...../Gei

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Bei einer Störung der Stelltischausleuchtung können alle oder ein Teil der Melder des Stelltisches erlöschen; gleichzeitig ist das Erlöschen der Signale möglich. Akustische Störanzeigen (Wecker, Hupe, Summer) weisen auf eine Störung hin. Welche Feststellungen und Maßnahmen bei der möglichen Störung zu treffen sind, wird unter Ziffer 3. näher erläutert.
- 1.2 Die Fahrstraßenkarte enthält die Fahrwege, die nach Ausfall der Stelltischausleuchtung von Zügen benutzt werden dürfen. Die spitz befahrenen Weichen sind unterstrichen. Die Zugfahrten sind nur noch
- in der Richtung Mainz-Koblenz und Koblenz-Mainz über die durchgehenden Hauptgleise 1 und 2 und
  - in der Richtung Boppard-Buchholz und Buchholz-Boppard über Gleis 3
- zu leiten.
- 1.3 In dem Alarmplan sind alle ortskundigen Hilfskräfte aufgeführt, die im Störfall herbeigerufen werden können.
- 1.4 Im Bahnhof zu überholende oder endende Züge der Richtung Mainz-Koblenz und Koblenz-Mainz sind mindestens bis zu den benachbarten Bahnhöfen Rhens bzw. Werlau durchzuführen bzw. auf diesen Bahnhöfen zurückzuhalten.
- Von diesen Maßnahmen sind die beteiligten benachbarten Bahnhöfe rechtzeitig zu unterrichten. Für notwendiges Wenden usw auf den benachbarten Bahnhöfen fordert der Fahrdienstleiter Rangierpersonal und ggf. Zugbegleitpersonal beim Bahnhof Koblenz Hbf an.
- 1.5 Fahrten auf Ersatzsignal sowie <sup>Fahrten im</sup> ~~im signalisierten Falsch-~~ ~~Fahrbetrieb und~~ Gleiswechselbetrieb sind während der behelfsmäßigen Weiterführung des Betriebs nicht zugelassen.

## 2. Besondere Bestimmungen

2.1 Im Störfungsfall hat der Fdl "Bf" den bereitchaftshabenden Unterhaltungsbeamtenden und die für den Störfungs- und Unfallbereitchaftsdienst eingeteilte technische G-Kraft (Aufsichtskraft) der Nm Koblenz sofort dringend zu rufen,

- die ZL/Zü sofort zu verständigen,
- den Dienststellenleiter des Bahnhofs oder dessen Vertreter unverzüglich zu verständigen und ihm zu bestätigen, daß der Unterhaltungsbeamte der Nm und die ZL/Zü unterrichtet sind.

Der Dienststellenleiter des Bahnhofs oder dessen Vertreter benachrichtigen sofort Regionaldezernat und den Dienststellenleiter der Nm Koblenz oder deren Vertreter. Außerhalb der Dienststunden sind vorgenannte Stellen nach dem Bereitchaftsplan zu verständigen.

2.2 Die Störung ist in das Störfungsbuch einzutragen.

2.3 Der Fahrdienstleiter "Bf" stellt fest oder läßt sich melden, ob die Signallichter leuchten; es genügt, wenn dies an einem Signal beobachtet wird.

2.4 Der Fahrdienstleiter "Bf" ermittelt den augenblicklichen Betriebszustand seines Bahnhofs.

Er hat sich dabei Gewißheit zu verschaffen über die Besetzung der Hauptgleise und den Standort der Züge und Rangierabteilungen, für die vor dem Auftreten der Störung Fahrstraßen eingestellt wurden.

Besetzung und Standorte sind durch entsprechend zu beschriftende Zugnummerschilder (Sig VB9 § 2 Abs. 5) auf dem Stellische zu kennzeichnen und auf dem laufenden zu halten.

An den Zugstraßentasten besetzter Einfahrgleise (Zieltasten) sind rote Sperrkappen anzubringen.

2.5 Der Rangierbetrieb ist vorerst einzustellen, jedoch sind ggf. die in der Fahrstraßenkarte angegebenen Fahrwege freizumachen.

### 3. Weiterführung des Betriebes

#### 3.1 Wenn die Signallichter leuchten

##### 3.1.1 Es dürfen nur die Zugstraßen

$a_2^1 - n_2$  (Koblenz - Bingerbrück)

$f_1^1 - p_1$  (Bingerbrück - Koblenz)

$b_3^1 - p_3$  (Buchholz)

nach der Fahrstraßenkarte mit den Zugstraßentasten Start und Ziel eingestellt werden.

3.1.2 Es darf jeweils nur eine Zugfahrt im Bahnhofsbereich stattfinden.

3.1.3 Die Fahrtstellung der Signale ist durch Augenschein, durch die Ein- und Ausfahrt der Züge (Beobachten der Züge) festzustellen oder durch den Triebfahrzeugführer über Zugbahnfunk feststellen zu lassen.

3.1.4 Der Fahrdienstleiter hat sich von dem ordnungsmäßigen Verlauf der jeweiligen Fahrt zu überzeugen, bevor er eine weitere Fahrstraße einstellt.

Die Zugstraße für einen weiteren Zug in dasselbe Gleis darf erst eingestellt bzw. die Erlaubnis zur Ein- und Durchfahrt durch dasselbe Gleis erst erteilt werden, wenn durch Augenschein, durch Meldung eines Postens oder durch Rückmeldung festgestellt ist, daß der vorausgefahrne Zug das Gleis geräumt hat.

3.1.5 Für alle folgenden Zugfahrten sind die Fahrstraßen nach der Fahrstraßenkarte mit den Zugstraßentasten Start und Ziel einzustellen.

3.1.6 Führt das Einstellen der Fahrstraßen beim ersten Versuch nicht zur Fahrtstellung der Signale ist nach 3.2 zu verfahren.

3.2 Wenn die Signallichter erloschen sind oder wenn das Einstellen einer Zugstraße mit den Zugstraßentasten am Start und Ziel beim ersten Versuch nicht zur Fahrtstellung des Signals geführt hat

3.2.1 Die Hilfskräfte sind nach dem Alarmplan dringend zu rufen.

3.2.2 Der Fahrdienstleiter meldet dem Unterhaltungsbeamten nach dessen Eintreffen die seit Ausfall der Stelltschhausleuchtung bemerkten akustischen Störanzeigen und kündigt ihm von diesem Zeitpunkt jede Bedienung des Stelltisches an.

3.2.3 Wegen der erloschenen Signale sind die Tf gemäß FV § 26 Abs 10 und 11 am letzten zurückliegenden Hauptsignal möglichst über ZBF zu verständigen.

3.2.4 Es darf jeweils im Bahnhofsbereich nur eine Zugfahrt gemäß Fahrstraßenkarte stattfinden.

3.2.5 Die Zugstraße wird nicht mehr festgelegt.

Nur die Fahrwege  $a_2^1 - n_2$ ;  $f_1^1 - p_1$  oder  $b_3, p_3$  (Buchholz) sind nach der Fahrstraßenkarte durch Umstellen der Weichen mit der Handkurbel einzustellen. Der Fahrweg ist nach FV § 20 (1) durch Augenschein auf Freisein zu prüfen, die richtige Stellung der zu befahrenden Weichen nach FV § 20 (17) festzustellen und der Fahrweg nach FV § 26 (1) und (5) zu sichern. Flankenschutzeinrichtungen bleiben unberücksichtigt.

3.2.6 Der Fahrdienstleiter hat sich von dem ordnungsgemäßen Verlauf der jeweiligen Fahrt zu überzeugen, bevor er eine weitere Fahrstraße einstellen läßt.

Für einen weiteren Zug darf die Erlaubnis zur Ein- und Durchfahrt durch dasselbe Gleis erst erteilt werden, wenn durch Augenschein, durch Meldung eines Postens oder durch Rückmeldung festgestellt ist, daß der vorausgefahrene Zug das Gleis geräumt hat.

3.2.7 Wenn Schwierigkeiten bestehen

a) Bei der Fahrwegprüfung durch Augenschein, so sind die Züge durch Befehl C anzuweisen, im Bahnhof Boppard und von km..... (Höhe Einfahrtsignal) bis km ..... (nächstes Hauptsignal) vorsichtig mit höchstens 40 km/h und auf Sicht zu fahren (FV § 50 Abs. 14); (Grund Nr. 1 "Gleis kann besetzt sein", Musterbefehl siehe "Mappe für betriebliche Unterlagen").

- b) bei der Sicherung der gegen die Spitze befahrenen Weichen durch Handverschluß, so darf der Verschluß dieser Weichen durch das Abschalten des Weichenstellstroms im Relaisraum oder am Antrieb ersetzt werden.

Dabei sind die Fahrwegweichen für jede Fahrt an Ort und Stelle auf richtige Stellung und auf ordnungsmäßigen Zustand des Spitzenverschlusses sowie des Klammermittelverschlusses zu überprüfen.

3.2.8 Die Zugfahrten sind auf Befehl Ab durchzuführen.

### 3.3 Wenn die 60 V-Gleichspannung bei Umformerbetrieb ausfällt

3.3.1 Die Störung kündigt sich durch rotes Blinken des Entladungsmelders "60 E" und Ertönen des Summers an. Die Stelltischausleuchtung erlischt und die Weichen und Signale können nicht mehr durch Bedienen des Stelltisches gestellt werden.

3.3.2 Die technische Aufsicht (Unterhaltungsbeamte) ist bereits zu vorgenanntem Zeitpunkt nach 2.1 zu rufen.

3.3.3 Es ist nach 3.2 zu verfahren.

### 4. Feststellung des Unterhaltungsbeamten

4.1 Ergibt sich aus den Feststellungen des Unterhaltungsbeamten, daß sich eine weitere Störung voraussichtlich nur auf das Bilden einer oder bestimmter Zugstraßen auswirkt, so sind die nicht betroffenen Zugstraßen weiterhin durch Bedienen der Fahrstraßentasten am Start und Ziel einzustellen.

### 5. Schlußbestimmungen

5.1 Die Betriebsanweisung ist jährlich einmal bei einer Dienstbesprechung zu behandeln.

5.2 Die Fahrstraßenkarten und der Alarmplan für Hilfskräfte sind zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

5.3 Die Betriebsanweisung ist in die "Mappe für betriebliche Unterlagen" unter Abschnitt p aufzunehmen.

Maßnahmen bei Ausfall der Stellischausleuchtung

Bf Boppard

Fahrstraßenkarte

Fahrstraße	Signal (Stellung)	Ls-Signal (Stellung)	Weichen (Lage)	Gleis - Weichen Abschnitte
a <sub>2</sub> <sup>1</sup>	A (Hp 1)	Ls 2 I (Sh 1)	2(L), <u>3(L)</u>	2 <sup>1</sup> , 2 <sup>2</sup> , 2 <sup>3</sup> , 2 <sup>4</sup> , W 2, W 3
n <sup>2</sup>	N (Hp 1)	-----	27(R), <u>28(R)</u>	2 <sup>5</sup> , 2 <sup>6</sup> , W 27, W 28.
f <sub>1</sub> <sup>1</sup>	F (Hp 1)	Lsw 29 (Sh 1)	<u>29 (R)</u>	1 <sup>5</sup> , 1 <sup>4</sup> , 1 <sup>3</sup> , W 29
p <sub>1</sub> <sup>1</sup>	P 1 (Hp 1)	-----	1 (L)	1 <sup>2</sup> , 1 <sup>1</sup> , W 1
b <sub>3</sub> <sup>1</sup>	B (Hp 1)	Lsw 5 (Sh 1)	<u>6a/b(L), 6c/d(L)</u> <u>5 (L)</u>	3 <sup>1</sup> , 3 <sup>2</sup> , 3 <sup>3</sup> , W 5, W 6.
p <sub>3</sub> <sup>3</sup>	P 3 (Hp 1)	-----	<u>6a/b (L), 6c/d(L)</u> 5 (L)	3 <sup>3</sup> , 3 <sup>2</sup> , 3 <sup>1</sup> , W 6, W 5.

Flankenschutzeinrichtungen sind nicht berücksichtigt, da jeweils nur eine Fahrt stattfinden darf. Spitzbefahrene Weichen sind unterstrichen.

A l a r m p l a n

für die Weiterführung des Betriebes bei Ausfall der Stelltisch-  
ausleuchtung auf dem Sp Dr S-60-Stellwerk "Bf" des Bahnhofs  
Boppard.

Bei Ausfall der Stelltischausleuchtung sind für das Einstellen  
der Fahrwege vom Fahrdienstleiter Stellwerk "Bf" Bahnhof Boppard  
folgende Hilfskräfte, je nach Bedarf zu rufen:

Name:	Wohnung:	zu erreichen:	
Korz, Werner	Im Quebel 24 5407 Boppard 1 (Bad Salzig)	06742/6138	*
Kunz, Heinz	Haus Nr. 2 5401 Mermicherhof	06747/7561	
Weinand, Josef	Im Blütenhain 11 5407 Boppard 1 (Bad Salzig)	06742/6346	
Bock, Hans-Peter	Bingerstr. 73a 5407 Boppard 1 (Bad Salzig)	06742/60236	
Kahl, Heinz	Bopparder Str. 41 5407 Boppard 1 (Bad Salzig)	06742/60265	
Werner, Detlef	Alte Heerstraße 103 5401 St. Goar-Fellen	06741/2605	
Bach, Wolfgang	Mainzerstr. 33 5407 Boppard	06742/2062	
Michel, Hans-Josef	Hauptstraße 17 5401 Halsenbach	06747/8425	
Deinet, Lothar	Brunnengasse 4 5401 Spay	02628/1010	

<b>Name:</b>	<b>Wohnung:</b>	<b>zu erreichen:</b>	
<b>Palm, Elke</b>	<b>Klöppchen 17 5401 Emmelshausen</b>	<b>06747/6644</b>	
<b>Tromm, Ralf</b>	<b>Säuerlingstr. 27 5407 Boppard</b>	<b>06742/1499</b>	
<b>Rybizki, Lydia</b>	<b>Moselstr. 46 5449 Lütz</b>	<b>02672/1628</b>	<b>*</b>
<b>Gras Peter</b>	<b>Am Hang 1 5407 Boppard 1 (Bad Salzig)</b>	<b>06742/60591</b>	
<b>Scheer, Christoph</b>	<b>Weinstr. 10 6532 Oberwesel</b>	<b>06741/1477</b>	
<b>Schmidt, Michaela</b>	<b>Lahnstr. 3 5409 Kalkofen</b>	<b>06439/6606</b>	<b>*</b>
<b>Waßmuth, Katja</b>	<b>An der Bach 7 5401 St. Goar 2</b>	<b>06741/7677</b>	<b>*</b>
<b>Kron, Kerstin</b>	<b>Langstr. 1 5401 Rhens</b>	<b>02628/2913</b>	<b>*</b>
<b>Schmitt, Silvia</b>	<b>Schießerweg 20 5400 Koblenz</b>	<b>0261/24415</b>	<b>*</b>